

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de			E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	42. FA FB / 14.07.2025 / 09:00 – 10:00 Uhr
TOP:	02 – Interpretationsaktivitäten
Thema:	Berichterstattung über die IFRS IC-Sitzung im Juni 2025
Unterlage:	42_02_FA-FB_Interpret_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
42_02	42_02_FA-FB_Interpret_CN	Cover Note
42_02a	42_02a_FA-FB_Interpret_Update	IFRIC Update Juni 2025 (öffentlich verfügbar)

Stand der Informationen: 09.07.2025.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der FA FB soll über die Themen und Entscheidungen der IFRS IC-Sitzung am 25. Juni 2025 informiert werden. Fünf Themen standen auf der Tagesordnung. Das IFRS IC hat zwei vorläufige und eine endgültige Agendaentscheidung getroffen. Zudem wurden Updates zu zehn früheren Agendaentscheidungen beschlossen und zur Konsultation gestellt. Die Kommentierungsfrist endet am 6. Oktober 2025.
- 3 Der FA FB wird um Kenntnisnahme und ggf. Stellungnahme gebeten. Die Diskussion kann bei Bedarf in der FA FB-Sitzung am 16. September 2025 fortgesetzt werden.

3 Fragen an den FA

- 4 Folgende Fragen werden dem FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1 – vorläufige Agendaentscheidungen: Hat der FA Anmerkungen zu den TAD?

Frage 2 – endgültige Agendaentscheidung: Hat der FA hierzu Anmerkungen?

Frage 3 – Updates: Hat der FA Anmerkungen zu den Updates früherer Agendaentscheidungen?

Frage 4 – Sonstige Themen: Hat der FA Anmerkungen zu den sonstigen Themen?

4 Informationen zur IFRS IC-Konferenz im Juni 2025

4.1 Vom IFRS IC behandelte Themen und getroffene Entscheidungen

Thema	Status	Entscheidung	Nächste Schritte
IFRS 9 – Determining and Accounting for Transaction Costs	Initial consideration	TAD	Konsultation bis 06.10.2025
IFRS 9 – Embedded Prepayment Option	Initial consideration	TAD	Konsultation bis 06.10.2025
IAS 29 – Indicators of Hyperinflationary Economies	Cont'd consideration	AD	IASB-Bestätigung
Updates to agenda decisions for IFRS 18	Cont'd consideration	Updated AD	Konsultation bis 06.10.2025
Business Combinations—Disclosures, Goodwill and Impairment	Input to IASB	Keine	IASB-Diskussion

- 5 Dem IFRIC-Update (Unterlage **42_02a**) sind Details zu den Themen zu entnehmen.
- 6 Nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung der Themen sowie ergänzende Informationen zur Historie der IFRS IC-Diskussion und ggf. zu früheren Befassungen im DRSC.

4.2 IFRS 9 – Determining and Accounting for Transaction Costs

- 7 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine Erstdiskussion geführt und zugleich vorläufige Agendaentscheidung (TAD) getroffen.
- 8 Eingabe: Die Eingabe an das IFRS IC betrifft die Bestimmung von Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Bewertung eines Finanzinstruments nach IFRS 9. In einem vorgelegten Sachverhalt entstehen bereits vor Abschluss einer Kreditvereinbarung Kosten, etwa für die Vertragsprüfung. Diese Kosten entstehen somit, bevor das entsprechende Finanzinstrument bilanziell erfasst/angesetzt wird. Konkret wurde folgendes gefragt:
- a) Sind diese Kosten Teil der Transaktionskosten i.S.v. IFRS 9?
- b) Wie sind diese Kosten zu bilanzieren, bevor das Finanzinstrument selbst bilanziert wird?
- 9 Zu Frage a) werden zwei Sichtweisen erläutert:
- View (1) = Keine Transaktionskosten; da sie keine „inkrementellen Kosten“ darstellen.
- View (2) = Transaktionskosten, unter Verweis auf IAS 32.37 und IFRS 9.B5.4.2, B5.4.8.
- 10 Zu Frage b) werden mehrere „Optionen“/Varianten aufgelistet, u.a. sofortige Aufwandserfassung ODER sofortiger Aufwand, aber spätere Umkehrung und Verrechnung mit dem Ansatz des Vertrags, ODER vorübergehender Bilanzansatz (als immat. Vw oder Abgrenzungsposten) und dessen Auflösung bei Abschluss/Bilanzansatz (oder Scheitern) des Vertrags ODER sonstiges.
- 11 Outreach Request: Das DRSC hatte einen Request im Mai 2025 erhalten und nach Einholung von Feedback der Big 5 am 26.05.2025 wie folgt beantwortet:

(i) Divergence: We are not aware of divergence in practice. To our experience, View 2 is broadly applied and, thus, considered to be common practice, i.e. fees prior to issuance of the prospective instruments are frequently identified as incremental and directly attributable to the transaction itself.

In addition, we have been made aware about similar discussions after IFRS 15 and IFRS 16 were issued, which contain similar terms ("initial direct costs" in IFRS 16 and "incremental costs of obtaining a contract" in IFRS 15). Guidance to those standards could potentially warrant stricter reading, ie. View 1 in the submission being also acceptable. However, in the context of IFRS 9 we consider View 2 appropriate.

(ii) Widespread / material: No, given unanimous common practice.

(iii) Accounting prior to issuance: We advocate for Option C: Incremental transaction costs as discussed in the submission are generally deferred (e.g. recognised as a prepayment asset by the issuer) and then included in the carrying amount / EIR calculation when the instrument is issued. Different from the submission, we deem the (temporary) recognition of an "other asset" (instead of an "intangible asset") being appropriate.

In addition, we like to refer to an ESMA Decision (ESMA/2014/377, decision VII – [ref EECS/0114-07 – Cost of listing](#)) which, in fact, relates to IAS 32 but might add to discussing the issue in the submission.

12 Bisherige IFRS IC-Befassung:

- 06/2025 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. Gemäß Feedback aus der Praxis ist View 2 üblich und verbreitet; die Kosten vor Vertragsschluss werden einheitlich als eigener Bilanzposten temporär abgegrenzt. Das IFRS IC erörterte ausführlich die Frage, inwieweit solche Vorab-Kosten die Definition von Transaktionskosten erfüllen (insb. ob direkt zurechenbare Kosten zugleich auch inkrementell sind). Letztlich wurde festgestellt, dass derartige Vorab-Kosten inkrementell sein können, aber nicht zwingend sein müssen. Falls diese als inkrementell beurteilt werden, sind sie Transaktionskosten und als solche bilanziell in einem Aktivposten zu erfassen, bis der Kreditvertrag geschlossen wird (und das entsprechende Finanzinstrument

bilanziert wird) oder aber Klarheit besteht, dass der Vertragsschluss scheitert (also kein Finanzinstrument bilanziert wird).

Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, es besteht keine uneinheitliche Bilanzierung, die eine weitere Befassung bzw. Klarstellung des Sachverhalts erfordert.

13 Bisherige DRSC-Diskussion: noch keine.

4.3 IFRS 9 – Embedded Prepayment Option

14 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine Erstdiskussion geführt und zugleich vorläufige Agendaentscheidung (TAD) getroffen.

15 Eingabe: Die Eingabe an das IFRS IC betrifft die Bilanzierung einer Vorfälligkeitsoption. Fraglich ist, ob diese vom Grundvertrag abzuspalten ist und somit, wie IFRS 9.B4.3.5(e)(ii) auszulegen ist. Demnach ist eine Option „*not closely related*“, und folglich abzuspalten, es sei denn „**the entity** ... *would be reimbursed for the lost interest...*“.

16 Mit der Eingabe wurde konkret gefragt, ob mit „*the entity*“ der „Kreditgeber“ oder der „Kreditnehmer“ (hier: das bilanzierende Unternehmen) gemeint ist.

17 Outreach Request: Das DRSC hatte einen Request im Mai 2025 erhalten und nach Einholung von Feedback der Big 5 am 26.05.2025 wie folgt beantwortet:

(i) Divergence: No, we are not aware of divergence in accounting practice. To our experience, common practice is that “the entity” is interpreted as reference to the “lender”.

(ii) Widespread / material: No, given unanimous common practice.

We like to mention that large audit firms have published guidance that touches on the submission’s question, e.g.

PwC / Manual of Accounting (FAQ 41.37) – When reading B4.3.5(e)(ii), we acknowledge that the 1st sentence refers to “the lender” and the 2nd and 3rd sentence illustrate the 1st sentence further.

EY / International GAAP 2025 (Ch. 41, Section 4.1.3, p. 3457) – It appears appropriate that “the entity” refers to the lender, as the lender would need to be compensated for the loss of interest by reducing the economic loss that would be incurred on reinvestment (see also IFRS 9.BCZ4.97).

Deloitte iGAAP (B5 – 7.1-6 / 7.1-7) – IFRS 9:B4.3.5(e)(ii) requires an assessment of whether the exercise price of the prepayment option reimburses the lender for an amount up to the approximate present value of lost interest, not an assessment of whether it is expected to reimburse the lender.

18 Bisherige IFRS IC-Befassung:

- 06/2025 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. Die Rückmeldungen zum *outreach* erklärten einstimmig, dass zweifelfrei und nach aller Logik mit „*entity*“ der Kreditgeber gemeint ist, und dass gemeinhin auch keine Bilanzierungsunterschiede in solchen Fällen erkennbar sind. Das IFRS IC stimmte dem vollständig zu.

Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, die Auslegung der IFRS 9-Regelung ist hinreichend klar und es gibt keine unterschiedliche Bilanzierung; somit besteht kein Bedarf für eine weitere Befassung. Jedoch, so wurde angeregt, könnte zusätzlich eine Klarstellung im nächsten Sammel-Änderungsstandard erfolgen.

19 Bisherige DRSC-Diskussion: noch keine.

4.4 IAS 29 – Indicators of Hyperinflationary Economies

- 20 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine endgültige Agendaentscheidung (AD) getroffen. Die Bestätigung des IASB steht noch aus (und ist für Juli 2025 vorgesehen).
- 21 Eingabe: Die Eingabe an das IFRS IC betraf die Anwendung von IAS 29. Es erscheint unklar, wie die Prüfkriterien in IAS 29.3 anzuwenden sind bei der Beurteilung, ob Hyperinflation vorliegt. Konkret wurde folgendes gefragt:
- a) Sind alle genannten Kriterien zu prüfen oder ist bei Erfüllung nur eines Kriteriums bereits eine Schlussfolgerung zu ziehen?
 - b) Sind nur die genannten Kriterien zu prüfen oder auch weitere?
 - c) Ist die Prüfung ggf. auf Ebene des Mutter- sowie auf Ebene des Tochterunternehmens vorzunehmen? Was ist, wenn die Beurteilung auf beiden Ebenen unterschiedlich ausfällt?
- 22 Outreach Request: Das DRSC hatte zum Request im Oktober 2024 kein Feedback abgegeben.
- 23 Bisherige IFRS IC-Befassung:
- 11/2024: Es erfolgte die Erstdiskussion. Das IFRS IC hat aus der vorangegangenen Erhebung erfahren, dass Unternehmen (a) grds. alle Kriterien prüfen – eine etwaige Prüfung (und ggf. Erfüllung) eines einzigen Kriteriums ist nicht ausreichend; (b) die Liste der Kriterien nicht als erschöpfend zu verstehen ist, jedoch sind diese drei Kriterien die wesentlichen und in den meisten Fällen ausreichend; (c) bei Beurteilung auf MU- und TU-Ebene zu keinen unterschiedlichen Schlussfolgerungen bzgl. Hyperinflation kommen.
Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, es besteht keine uneinheitliche Bilanzierung, die eine weitere Befassung bzw. Klarstellungen erforderlich machen.
 - 06/2025 (jüngste Sitzung): Bestätigung der bisherigen Sichtweise. Zwar gab es vereinzelte Rückmeldungen über uneinheitliche Gewichtung oder Anwendung von Kriterien; dies belegt nach IFRS IC-Auffassung aber keine uneinheitliche IFRS-Anwendung bzw. -Bilanzierung, sondern ist mit Ermessenspielraum zu begründen.
Ergebnis: **endgültige Agendaentscheidung**. Der finale Wortlaut der Begründung wurde aber noch nicht publiziert, da die IASB-Bestätigung dieser Entscheidung noch aussteht.
- 24 Bisherige DRSC-Diskussion: Der FA FB erörterte die TAD im Januar 2025. Es wurde geäußert, dass in der Praxis die Kriterien zwar prinzipiell geprüft werden, aber letztlich fachliche Verlautbarungen von Prüfern, Verbänden o.ä. maßgeblich sind – womit eine weitgehend einheitliche Beurteilung unterstützt wird. Außerdem wurde vom FA FB hinterfragt, unter welchen Umständen eine unterschiedliche Beurteilung auf MU- vs. TU-Ebene entstehen kann. Zudem wurde angemerkt, dass zwar die Anwendung der Kriterien mittlerweile gut erprobt ist, jedoch IAS 29 als Standard insg. Schwierigkeiten und Praxisprobleme aufwirft. Insoweit stimmt der FA FB den Äußerungen des IFRS IC zu, dass potenziell umfassenderer Änderungsbedarf an IAS 29 besteht. Eine DRSC-Stellungnahme erschien nicht erforderlich; jedoch sollen die Anmerkungen betreffend IAS 29 bei anderer Gelegenheit (etwa der nächsten Agendakonsultation) wieder aufgegriffen werden.

4.5 Updates to agenda decisions for IFRS 18

- 25 Status: Folgediskussion im IFRS IC, nachdem der IASB dem IFRS IC einen Auftrag zur Anpassung ausgewählter Agendaentscheidungen erteilt hat. Vorschlag für Updates zu zehn früheren Agendaentscheidungen.
- 26 Hintergrund: IFRS 18 wurde 2024 verabschiedet und ersetzt IAS 1 ab dem Jahr 2027. Ein Teil der Vorschriften aus IAS 1 wurden unverändert in IFRS 18 überführt; andere derzeitige Regelungen in IAS 1 wurden durch neue oder geänderte Regelungen in IFRS 18 ersetzt.
- 27 Es stellte sich daraufhin die Frage, wie sog. Agendaentscheidungen mit Bezugnahme auf IAS 1 ab 2027 durch bilanzierende Unternehmen umzusetzen bzw. zu berücksichtigen sind. Da Agendaentscheidungen wesentliche Informationen darstellen, wie IFRS-Vorschriften auszulegen und anzuwenden sind, haben Agendaentscheidungen eine faktische Bindungswirkung. Folglich werden diese durch bilanzierende Unternehmen beachtet bzw. angewendet. Da IAS 1 ab 2027 außer Kraft ist, müssen Unternehmen auch die Umsetzung der Agendaentscheidungen mit Bezug zu IAS 1 anpassen oder aussetzen.
- 28 IFRS IC und IASB erwägen daher seit mehreren Monaten, ob und inwieweit frühere Agendaentscheidungen mit Bezugnahme auf IAS 1 (i) entweder außer Kraft gesetzt oder (ii) angepasst werden sollen, wobei eine Anpassung entweder nur der Textziffern (neu IFRS 18 statt bisher IAS 1) oder auch des Wortlauts bzw. des auslegenden Inhalts erfolgen kann oder muss. Entscheidend ist jedenfalls, ob eine bisherige Regelung in IAS 1 unverändert in IFRS 18 übernommen wurde oder durch eine neue oder geänderten IFRS 18-Vorschrift ersetzt wurde.
- 29 Bisherige Diskussionen im IFRS IC und IASB:
- IFRS IC 09/2024 und 11/2024: Das IFRS IC diskutierte über das mögliche Vorgehen in Bezug auf Agendaentscheidungen mit Bezugnahme zu IAS 1, da diese Vorschriften durch IFRS 18 abgelöst werden. Folgende Agendaentscheidungen (AD) wurden identifiziert und dazu Folgendes vorgeschlagen:

3 AD	Erläuterungen zu IAS 1 → referenzierte IAS 1-Regel(n) unverändert in IFRS 18 oder anderen IFRS übernommen	nur Referenz(en) anpassen
26 AD	Erläuterungen zu IAS 1 und anderen IFRS → referenzierte IAS 1-Regel(n) unverändert in IFRS 18 oder anderen IFRS übernommen	nur Referenz(en) anpassen
2 AD	Erläuterungen zu IAS 1 → referenzierte IAS 1-Regel(n) durch neue/geänderte Regelung in IFRS 18 oder anderen IFRS ersetzt	AD zurückziehen
10 AD	Erläuterungen zu IAS 1 und anderen IFRS → referenzierte IAS 1-Regel(n) durch neue/geänderte Regelung in IFRS 18 oder anderen IFRS ersetzt	AD zurückziehen bringt Unsicherheit → daher AD anpassen und als Entwurf zur Konsultation stellen

- IASB 04/2025: Der IASB diskutierte über das Vorgehen für jene **zehn Agendaentscheidungen**, bei denen die referenzierten IAS 1-Regelungen durch neue/geänderte Regelungen in IFRS 18 ersetzt wurden und die nicht zurückgezogen werden sollen. Der IASB beschloss, dem IFRS IC folgenden **Überprüfungsauftrag** zu erteilen:
 - (1.) Neun (dieser zehn) Agendaentscheidungen (vgl. [IASB-AP12D](#), Rz. 5b) sollen angepasst werden, indem lediglich die Referenz zum *geänderten* IFRS 18-Wortlaut angepasst wird.
 - (2.) Die übrige Agendaentscheidung (betrifft Ausweisfragen für Lieferkettenfinanzierungsvereinbarungen und neben IAS 1 auch IAS 7 und IFRS 7, vgl. [IASB-AP12D](#), Rz. 5a) soll inhaltlich geprüft und ggf. *umfassender* angepasst werden.
- IFRS IC 06/2025 (jüngste Sitzung): Das IFRS IC diskutierte das Vorgehen bei Anpassungen von Agendaentscheidungen insgesamt, nicht nur für die Entscheidung bzgl. Agendaentscheidung, bei denen die referenzierten Tz. durch neue/geänderte Tz. zu ersetzen wären. Das IFRS IC befürwortet generell, tendenziell minimale Änderungen vorzunehmen. Das IFRS IC sprach sich ferner für einen klar(er)en Prozess aus, wie im Fall von anpassungsbedürftigen Agendaentscheidungen vorzugehen ist.

Fazit/Entscheidung: Das IFRS IC stimmte für eine Anpassung nur der Referenzen in den neun Agendaentscheidungen sowie für eine inhaltliche Anpassung (nur) der IAS 1-relevanten Abschnitte in der verbleibenden Agendaentscheidung (Reverse Factoring), allesamt mit 90 (statt üblicherweise 60) Tagen Kommentierungsfrist.

30 Bisherige DRSC-Diskussion: Der FA FB hat im Zuge der regelmäßigen Berichterstattung über IFRS IC-Sitzungen etwaige Anpassungen/Zurücknahmen von Agendaentscheidungen noch nicht diskutiert. Jedoch wurde im Rahmen der Diskussion zu den vorgeschlagenen Änderungen des *Due Process Handbook* (Dez. 2024 bis März 2025) auch über Aspekte zum Due Process des IFRS IC gesprochen. Dabei hatte der FA FB angemerkt, dass etwaige Änderungen von Agendaentscheidung im DPH derzeit nicht explizit vorgesehen sind; dies sollte jedoch bei der weiteren Diskussion bzw. Finalisierung der DPH-Änderungen aufgegriffen werden. In der [DRSC-Stellungnahme](#) zu den DPH-Änderungen (dort S. 5) ist ein entsprechender Kommentar enthalten.



4.6 IAS 29 – Indicators of Hyperinflationary Economies

- 31 Status: Das IFRS IC wird um Feedback zu konkreten Vorschlägen und Fragen des IASB im Rahmen der Redeliberations zum Projekt „BCDGI“ gebeten.
- 32 Hintergrund: Der IASB hatte am 14.03.2024 den [IASB ED/2024/1 Business Combinations—Disclosures, Goodwill and Impairment](#) veröffentlicht. Diesem ED war das IASB-Diskussionspapier DP/2020/1 (vom 19.3.2020) vorausgegangen. Die im ED zur Diskussion gestellten Änderungsvorschläge resultieren aus dem Feedback, welches der IASB im Rahmen des PIR zu IFRS 3 sowie zu seinen im Rahmen des DP/2020/1 vorgestellten vorläufigen Sichtweisen erhielt.
- 33 Die Vorschläge zur Änderung von IFRS 3 *Business Combinations* zielen insb. darauf ab, die Informationen zu verbessern, die Unternehmen über die Leistung von Unternehmenszusammenschlüssen offenlegen. Die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 36 *Impairment of Assets* sollen die Anwendung des Wertminderungstests für zahlungsmittelgenerierende Einheiten, die einen Geschäfts- oder Firmenwert enthalten, verbessern.
- 34 Bisherige Befassung im DRSC: In der 27./28. Sitzung des FA-FB wurden die Hintergründe des ED vorgestellt sowie die vom IASB gestellten Fragen zu den Änderungsvorschlägen erörtert. Der Entwurf der DRSC-Stellungnahme wurde in der 29. FA FB-Sitzung erörtert und anschließend im Umlaufverfahren finalisiert. Am 28.06.2024 fand zudem eine Öffentliche Diskussion der Änderungsvorschläge gemeinsam mit IASB und EFRAG statt. Dabei erlangte Erkenntnisse und Einschätzungen haben zusätzlich Eingang in die Stellungnahme gefunden. Die [Stellungnahme des DRSC](#) wurde am 15.07.2024 an den IASB übermittelt.
- 35 Fragen an das IFRS IC: Ziel ist, die Meinung der IFRS IC-Mitglieder zur Formulierung einer widerlegbaren Vermutung (*rebuttable presumption*) zur Identifizierung einer Teilmenge (*subset*) von wesentlichen Unternehmenszusammenschlüssen, für welche Performanceangaben im Erwerbsjahr und den Folgejahren anzugeben wären, zu erörtern. Darüber hinaus soll diskutiert werden, ob ein auf den *operating profit* abzielender Schwellenwert (*threshold*) zielführend ist. Den IFRS IC-Mitgliedern werden hierzu fünf konkrete Fragen vorgelegt.
- 36 Über die Diskussion und Meinungen der IFRS IC-Mitglieder wird dem FA FB mündlich berichtet.
- 37 Für weitere Details zu den derzeitigen konkreten Vorschlägen des IASB und dessen Fragen an das IFRS IC an wird verwiesen auf die jüngsten ASAF-Sitzungsunterlagen (Sitzung am 8.7.2025) mit identischen Inhalten und Fragen, die dem FA FB in dessen 41. Sitzung am 17.6.2025 vorlagen (vgl. [Unterlage 41_05](#), S. 17 ff.) und diskutiert wurden.